

## Verfahren der Konfliktlösung in Thronstreitigkeiten. Deutschland, Dänemark und Ungarn im Vergleich

Thronstreitigkeiten – sei es in Wahl- oder Erbmonarchien – gehören im europäischen Mittelalter nicht gerade zu den seltenen Ereignissen. Mit dem sogenannten staufisch-welfischen Thronstreit und dem Konflikt zwischen dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern und dem Habsburger Friedrich dem Schönen sind jedoch nur die beiden bekanntesten Beispiele aus der deutschen Geschichte genannt. Es lassen sich leicht weitere Phasen benennen, in denen zumindest zwei Personen das Königsamt beanspruchten. Selbst wenn man die Usurpation Heinrichs des Zänkers zur Zeit der Minderjährigkeit Ottos III. und das langobardische Gegenkönigtum Arduins von Ivrea gegen Heinrich II. außer Acht lässt, so sah sich allein Heinrich IV. mit Rudolf von Rheinfelden, Hermann von Salm sowie seinen Söhnen Konrad und Heinrich V. innerhalb von zwei Jahrzehnten gleich vier Konkurrenten um die Krone gegenüber. In der Regierungszeit Lothars von Süpplingenburg erhob acht Jahre lang auch dessen späterer Nachfolger Konrad III. Anspruch auf die Königswürde. Man kann also mit einigem Recht sagen, dass sich den politisch handelnden Akteuren nach der Doppelwahl von 1198 kein völlig neuartiges Problem stellte. Dies gilt umso mehr, wenn man die Verhältnisse in anderen europäischen Reichen mit in die Betrachtung einbezieht. Denn auch in Polen, Böhmen, Ungarn und Dänemark waren fehlende oder nicht eindeutige Regeln für die Nachfolge ein strukturelles Problem monarchischer Herrschaft.

In der deutschen Mediävistik sind Thronstreitigkeiten bisher unter dem Aspekt ihrer Entstehung bzw. ihrer Vermeidung durch die rechtliche Regelung der Königserhebung behandelt worden. Die Doppelwahl von 1198 gilt in dieser Hinsicht als wichtige Zäsur, da in ihrer Folge erstmals ein Rechtsatz über die Königswahl entwickelt wurde. Papst Innocenz III. übernahm eine wohl in Köln entstandene Auffassung, dass es eine Reihe von Prinzipalwählern gebe, die auf jeden Fall an der Königswahl teilnehmen müsse. Auch wenn diese Position von den Anhängern Philipps von Schwaben zurückgewiesen wurde, ist darin doch ein erster Schritt in der Entwicklung der Königswahl von einem frei gestalteten Verfahren der Konsensbildung zu einem formalisierten und damit an rechtlichen Normen überprüfbaren Wahlakt zu erkennen, die ihren Abschluss jedoch erst in den Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls IV. fand.<sup>1</sup>

Im folgenden Beitrag soll jedoch die Perspektive einmal umgekehrt werden und nach den Möglichkeiten der Beilegung von Thronstreitigkeiten gefragt werden. Denn solange es noch keine klaren Regeln für die Königswahl gab, musste bei konkurrierenden Ansprüchen auf die Krone eine Lösung unter den Bedingungen einer konsensualen Herrschaftsordnung gefunden werden, in der sich die Verfahren politischer Entscheidungsfindung durch die „Einforderung, Inszenierung und Vorspiegelung von Konsens“ auszeichneten.<sup>2</sup> Ein Vergleich dieser Verfahren des Konfliktaustrags mit den im deut-

<sup>1</sup> Der Zäsurcharakter wird stark betont von Heinrich Mitteis, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle* (Brünn/München/Wien <sup>2</sup>1944, ND Darmstadt 1965) 10, 14–16, 137–140; id., *Die Krise des deutschen Königswahlrechts* (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1950/8, München 1950) 10. Mitteis sah in der Doppelwahl von 1198 eine epochale Zäsur. Vorher sei die Königserhebung als eine Volkswahl ohne feste Regeln erfolgt, nach 1198 habe sie sich zu einer formalisierten, am kanonischen Recht orientierten Fürstenwahl entwickelt. Die Bedeutung der Doppelwahl von 1198 für die Entwicklung des Königswahlrechts betonen auch Ulrich Reuling, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, Göttingen 1979); Ulrich Schmidt, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 7, Köln/Wien 1987).

<sup>2</sup> Zum Begriff der konsensualen Herrschaft vgl. Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift*

schen Thronstreit von 1198–1208 angewandten Techniken ermöglicht es, die strukturellen Ähnlichkeiten, also traditionelle und erprobte Handlungsmuster, zu erkennen und gegebenenfalls davon abweichende Neuerungen zu unterscheiden. Zugleich kann der Blick auf andere Fälle des Doppelkönigtums dabei helfen, die Erfolgsaussichten der in den Quellen erörterten Initiativen der Beilegung des stauisch-welfischen Thronstreits besser einzuschätzen. Nach einer kurzen Skizze der Ansätze zur Beilegung des Thronstreits zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. wird als erster Vergleichsfall das Gegenkönigtum des Staufers Konrad gegen Lothar III. untersucht, wobei das Interesse vor allem der Beilegung des Konflikts gilt. Der Fall ist für einen Vergleich vor allem deshalb gut geeignet, weil er im Bewusstsein der politisch Handelnden um 1200 noch präsent war.<sup>3</sup> Anschließend wird der Blick auf Thronstreitigkeiten in Ungarn und Dänemark gerichtet. Der Vergleich mit diesen beiden Königreichen ist sinnvoll, da deren hochmittelalterliche Geschichte zum einen durch eine Vielzahl von Thronstreitigkeiten geprägt wurde und zum anderen die römisch-deutschen Könige und ihre fürstlichen Berater an zahlreichen Versuchen zur Beilegung dieser Konflikte beteiligt waren, weshalb diese zum Erfahrungsraum der politisch handelnden Akteure im Reich gehörten. Abschließend wird erörtert, in welchem Maße die eingangs behandelten Konfliktlösungsversuche im Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. auf traditionelle Handlungsmuster zurückgriffen und wie vor dem Hintergrund der untersuchten Vergleichsfälle deren Erfolgsaussichten eingeschätzt werden können.

#### I. INITIATIVEN ZUR BEILEGUNG DES THRONSTREITS ZWISCHEN PHILIPP VON SCHWABEN UND OTTO IV.

Bei allem Interesse der Forschung an friedlichen Wegen der Konfliktlösung muss zu Beginn konzediert werden, dass nach der Doppelwahl von 1198 für beide Seiten der Griff zu den Waffen die erste und gleichsam natürliche Handlungsoption war. Da die Androhung und erfolgreiche Ausübung von militärischer Gewalt zu den Grundlagen der königlichen Macht gehörten, war eine Entscheidung auf dem Schlachtfeld eine naheliegende Lösung, konnte der Sieger somit doch zugleich einen wichtigen Teil seiner Eignung für das Herrscheramt unter Beweis stellen. Darüber hinaus ließ sich der Ausgang einer Schlacht oder der Tod eines der beiden Prätendenten als Gottesurteil interpretieren, wie dies etwa die Anhänger Heinrichs IV. nach dem Tod Rudolfs von Rheinfelden versuchten, der an den in der Schlacht an der Elster erlittenen Verletzungen verstarb.<sup>4</sup>

Die Effektivität des vermeintlich probaten Mittels einer militärischen Entscheidung des Konflikts unterlag jedoch gewissen Einschränkungen. Über weite Strecken des Thronstreits war zumindest jeweils eine der beiden Konfliktparteien nicht bereit, sich einer entscheidenden Schlacht zu stellen. In der Regel richteten sich die Feldzüge daher nicht direkt gegen den Rivalen, sondern gegen dessen Verbündete, die auf diese Weise gezwungen werden sollten, die Seiten zu wechseln. Nur ein einziges Mal, in der Schlacht bei Wassenberg am 27. Juli 1206, trafen die beiden Heere der Könige direkt aufeinander, doch war der Thronstreit trotz eines deutlichen Sieges des Staufers und einer schweren Verwundung Ottos IV. damit nicht zu Ende. Denn auch nach einer militärischen Entscheidung musste ein Ausgleich mit dem unterlegenen Gegner gefunden werden, der diesem einen Verzicht auf die Krone

---

für Peter Moraw, ed. Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Historische Forschungen 67, Berlin 2000) 53–87. Das Zitat bei Karl Ubl, Herrschaft, in: Enzyklopädie des Mittelalters 1, ed. Gert Melville/Martial Staub (Darmstadt 2008) 9–12, hier 10.

<sup>3</sup> Papst Innocenz III. verweist in dem als Bulle *Venerabilem* in das Kirchenrecht eingegangenen Brief an Herzog Berthold von Zähringen auf das Gegenkönigtum Konrads III.: *Sciunt autem principes, et tua nobilitas non ignorat quod, cum Lot[harius] et Corradus in discordia fuissent electi, Romanus pontifex Lot[harium] coronauit et imperium obtinuit coronatus, eodem Corrado tunc demum ad eius gratiam redeunte*. RNI n. 62, 167–175, hier 172f. Kempf weist *ibid.* 173 Anm. 17 darauf hin, dass die rechtliche Situation beim Gegenkönigtum Konrads sich von der Situation 1198 unterschied, da die Erhebung des Staufers erst zwei Jahre nach der Wahl Lothars stattgefunden hatte. Erst 1198 sei es zu einer „echten“ Zwickur gekommen.

<sup>4</sup> Gerd Althoff, Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2006) 175f.; Monika Suchan, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrich IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, Stuttgart 1997) 141. Die Interpretation als Gottesurteil schien offensichtlich, da Rudolf von Rheinfelden die rechte Hand abgeschlagen worden war, mit der er Heinrich IV. einst die Treue geschworen hatte.

unter Wahrung seiner Ehre ermöglichte.<sup>5</sup> Bei einem durch Reichsmarschall Heinrich von Kalden vermittelten *familiare colloquium* der beiden Rivalen unmittelbar nach der Schlacht wurde jedoch keine Einigung gefunden. Vielmehr erhielt der Welfe seinen Herrschaftsanspruch trotz der Niederlage und dem Parteiwechsel der Stadt Köln weiterhin aufrecht.<sup>6</sup> Auch frühere Initiativen zur gütlichen Beilegung des Thronstreits, wie eine von Erzbischof Konrad von Wittelsbach im Jahr 1200 vorgeschlagene Schiedskommission aus je acht Fürsten beider Parteien und der Vermittlungsversuch einiger vom Generalkapitel des Zisterzienserordens entsandter Äbte im Jahr 1205 schlugen fehl.<sup>7</sup>

Obwohl die Schlacht bei Wassenberg nicht das sofortige Ende des Thronstreits herbeiführte, eröffnete ihr klarer Ausgang doch neue Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung des Konflikts. Papst Innocenz III., der zu Beginn des Thronstreits zunächst die Position eines Schiedsrichters angestrebt und danach seine Unterstützung für Otto IV. verkündet hatte, trug der Verschiebung der Kräfteverhältnisse Rechnung, indem er auf ein Verhandlungsangebot des noch immer im Bann befindlichen Philipp von Schwaben einging und im Sommer 1207 die Kardinallegaten Hugo von Ostia und Leo von S. Croce über die Alpen sandte. Bei ihrem Aufenthalt im Reich legten die Legaten zunächst den Konflikt zwischen dem Papst und Philipp von Schwaben bei, den sie nach einem durch Eid bekräftigten Gehorsamsversprechen in Worms vom Bann lösten. Danach zogen sie gemeinsam mit dem Staufer nach Sachsen, wo sie zwischen den Konfliktparteien einen Waffenstillstand bis zum 24. Juni 1208 vermittelten und zudem vereinbarten, dass in der Zwischenzeit über eine Beilegung des Thronstreits verhandelt werden sollte. Zu diesem Zweck kehrten die Legaten gemeinsam mit bevollmächtigten Unterhändlern Philipps und Ottos nach Rom zurück, um dort die Verhandlungen fortzuführen. Die Nachrichten über diese Verhandlungen in den Quellen sind spärlich, doch belegt ein Brief Innocenz' III. an Otto IV., dass es zum Abschluss einer *compositio* gekommen war.

Grundbedingung des Friedensschlusses war den Berichten der zeitgenössischen Historiographie zufolge der Verzicht Ottos IV. auf das Königtum. Ein solcher Verzicht verlangte jedoch auch bei klaren Machtverhältnissen eine Kompensation, damit der Unterlegene seine Ehre bewahren konnte. Probate Mittel waren dabei die Bestätigung und Erweiterung bereits bestehender Herrschaftsrechte und die Festigung der personalen Bindung zwischen den Konfliktparteien durch ein Heiratsbündnis. Man vereinbarte daher die Eheschließung Ottos IV. mit Beatrix, der Tochter Philipps von Schwaben. Da beide im vierten kanonischen Grad miteinander verwandt waren, sollte Innocenz III. den dafür nötigen Dispens erteilen. Schwieriger gestaltete sich der materielle Ausgleich, da Otto IV., der zuvor Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou gewesen war, im Reich lediglich über die Herrschaft in Braunschweig verfügte. Der Chronik Ottos von St. Blasien zufolge sollte der Welfe deshalb Philipps Nachfolger als Herzog von Schwaben werden. Die Position als Schwiegersohn des Königs, der keinen männlichen Nachkommen hatte, und als Herzog von Schwaben hätte Otto nicht nur eine Beteiligung an der Königsherrschaft gesichert, sondern ihn zudem zum präsumtiven Nachfolger Philipps gemacht.

Zwar wissen wir nicht, ob Philipp und Otto der in Rom ausgehandelten *compositio* in allen Punkten zugestimmt haben, da die Ermordung Philipps den Friedensschluss zunächst obsolet machte. Doch ist zu bedenken, dass Otto IV. die allgemeine Anerkennung als König erst erlangte, nachdem er die Verlobung mit Beatrix, die nach dem Tod ihrer Mutter Erbin des Hausgutes der Staufer in Schwaben war,

<sup>5</sup> Die zentrale Bedeutung der Ehre im politischen Handeln des Hochmittelalters hat Knut Görich klar herausgearbeitet. Vgl. insbesondere Knut Görich, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (Darmstadt 2001); id., *Ehre als Ordnungsfaktor. Anerkennung und Stabilisierung von Herrschaft im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (VuF 64, Ostfildern 2006) 59–92.

<sup>6</sup> BFW 235p. Vgl. Steffen Krieb, *Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208* (Norm und Struktur 13, Köln/Weimar/Wien 2000) 13. Otto IV. zog sich zunächst nach Braunschweig zurück, wo er von seiner Verletzung genas, und reiste im April 1207 über den dänischen Hafen Ripen zu seinem Onkel König Johann von England. Vgl. BFW 236.

<sup>7</sup> Krieb, *Vermitteln und Versöhnen* 58–73; Vgl. Michael Oberweis, *Mahner und Vermittler. Der Zisterzienserorden im deutschen Thronstreit, in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, ed. Stefan Esders (Köln/Weimar/Wien 2007) 313–327, der durch die Analyse eines bisher nicht beachteten Mahnschreibens des Abtes von Cîteaux an König Philipp von Schwaben die Vermutung bestätigt, dass die Friedensinitiative des Generalkapitels des Zisterzienserordens durch das Interesse am Schutz seiner Klöster vor Kriegseinwirkungen motiviert war.

erneuert hatte. Vor allem die ehemaligen Anhänger Philipps unter den Fürsten und die staufischen Ministerialen scheinen auf der Erfüllung dieses Teils der *compositio* bestanden zu haben.<sup>8</sup>

## II. DAS GEGENKÖNIGTUM KONRADS III. (1127–1135)

Das Gegenkönigtum des Staufers Konrad währte fast acht Jahre, ist aber in der Forschung im Vergleich zu den Parallelfällen im Investiturstreit und dem staufisch-welfischen Thronstreit erheblich weniger beachtet worden, was auch auf die ausgesprochen dürftige Quellenlage zurückzuführen ist.<sup>9</sup> Nach seiner Erhebung zum König am 18. Dezember 1127 begab sich der Staufer nach Oberitalien und ließ sich am 29. Juni 1128 vom Mailänder Erzbischof Anselm in Monza zum König von Italien krönen. Nach anfänglichen Erfolgen musste Konrad im Sommer 1130 wieder über die Alpen ziehen. Die militärische Auseinandersetzung in Deutschland hatte inzwischen sein Bruder Herzog Friedrich von Schwaben geführt, der sich zunächst behaupten konnte. Zur Jahreswende 1129/30 konnte Lothar III. jedoch das wichtige Speyer und wenig später Nürnberg einnehmen. Mit der Eroberung der Stadt Ulm im September 1134 errang Lothar einen entscheidenden Sieg, der den Staufern zeigte, dass eine Fortsetzung des Widerstands sinnlos war.<sup>10</sup>

Bei der Beilegung des Konfliktes spielte die Kaiserin Richenza eine zentrale Rolle. Als erster suchte Herzog Friedrich von Schwaben nach Möglichkeiten einer Aussöhnung mit dem Herrscher. Zu diesem Zweck begab er sich zur Kaiserin nach Fulda, um sie als Vermittlerin der Huld des Kaisers zu gewinnen. Erfolgversprechend war sein Vorhaben nicht nur wegen der anerkannten Rolle der Königinnen in salischer Zeit als Fürsprecherinnen in Konflikten zwischen Großen und dem König, sondern auch weil Friedrich von Schwaben über seine Urgroßmutter, der Kaiserin Gisela, mit Richenza verwandt war. Die Magdeburger Annalen schildern den Vorgang in Fulda wie folgt: „Herzog Friedrich aber, als er erkannte, daß er von Vielen verlassen und hintergangen worden war, und enttäuscht von seinen Anhängern, begab sich, gezwungen durch seine Not, mit bloßen Füßen und überaus demutsvoll zur Kaiserin, die sich mit dem Kaiser im vorgenannten Ort aufhielt, und erlebte die Gnade des Kaisers, indem er zugleich hoffte, daß er durch sie, weil er ihr Neffe war, in die Huld des Kaisers zurückkehren werde. Was auch so geschah.“<sup>11</sup>

Richenza setzte sich zudem beim ebenfalls am kaiserlichen Hof anwesenden päpstlichen Legaten für die Lösung Friedrichs von Schwaben vom Bann ein. Der öffentliche Unterwerfungsakt fand Mitte März 1135 auf einem gut besuchten Hoftag in Bamberg statt. Friedrich warf sich dem Kaiser zu Füßen, gelobte ihm Treue und wurde auf Fürsprache der anwesenden Fürsten und wohl auch Bernhards von Clairvaux wieder in die Huld Lothars aufgenommen.<sup>12</sup> Die Aussöhnung Friedrichs mit dem Kaiser ebnete den Weg für eine Rekonziliation des Gegenkönigs Konrad, der dem Bericht der Magdeburger Annalen zufolge ebenfalls auf Vermittlung Richenzas die Gnade Lothars III. wiedergewann. Zwar

<sup>8</sup> Vgl. Krieb, Vermitteln und Versöhnen 183–218.

<sup>9</sup> Wolfgang Giese, Das Gegenkönigtum des Staufers Konrad 1127–1135, in: ZRG GA 95 (1978) 202–220; Jan Paul Niederkorn, Konrad III. als Gegenkönig in Italien, in: DA 49 (1993) 589–600.

<sup>10</sup> Giese, Gegenkönigtum 210–212.

<sup>11</sup> *Annales Magdeburgenses* (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 16, Hannover 1859, ND Stuttgart 1994) 105–196, hier 185, a. 1134: *Fridericus vero dux, cernens se a pluribus derelictum et destitutum, et sibi adherentes valde afflictos, necessitate compulsus adiit imperatricem, in predicto loco cum imperatore degentem, nudis pedibus satis humiliter flagitans gratiam ipsius, simulque sperans, se per illam quia neptis sua erat, in gratiam cesaris deventurum. Quod et sic factum est.* Übersetzung nach Amalie Föbel, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4, Stuttgart 2000) 274. Vgl. zum folgenden *ibid.* 274–276. Zum Unterwerfungsritual vgl. Timothy Reuter, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand. Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, ed. Stefan Weinfurter (Sigmaringen 1991) 297–325, hier 322: „Das Ende des Konflikts zwischen Lothar III. und den zwei staufischen Brüdern Friedrich und Konrad in Fulda, Bamberg und Mühlhausen war ein letztes Echo der einst fast normal zu nennenden Praxis“; Gerd Althoff, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter (Darmstadt 2003) 150f. Zum politischen Einfluss der Kaiserin Richenza vgl. Wolfgang Petke, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 5, Köln/Wien 1985) 407–413.

<sup>12</sup> BP 429; BN nn. 59, 61.

schildert der Annalist das Geschehen hier nicht so detailliert, doch ist erkennbar, dass sich das Unterwerfungsritual in den gleichen Formen vollzog wie bei Herzog Friedrich von Schwaben. Konrad verzichtete zunächst auf die Krone und alle königlichen Insignien, woraufhin er von Erzbischof Konrad von Magdeburg vom Bann gelöst wurde. Auf einem Hoftag in Mühlhausen warf er sich dem Kaiser zu Füßen, der ihn umgehend in seine Huld aufnahm. Lothar III. gab seinem Widersacher alle seine eingezogenen Besitztümer zurück und ehrte ihn durch königliche Geschenke.<sup>13</sup> Das Gegenkönigtum Konrads wurde somit durch die überlegene militärische Macht Lothars III. entschieden, doch vollzog sich die endgültige Beilegung des Konflikts in der während der Ottonen- und Salierzeit weit verbreiteten Form der *deditio*, auf die regelmäßig eine weitgehende Restitution von Besitz- und Herrschaftsrechten des sich Unterwerfenden folgte.<sup>14</sup>

### III. THRONSTREITIGKEITEN IN DÄNEMARK UND UNGARN

#### a) Dänemark

Von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Neuordnung der Thronfolge durch König Waldemar I. im Jahr 1170 waren Thronstreitigkeiten nach dem Tod des Königs in Dänemark eher die Regel als die Ausnahme.<sup>15</sup> Bis ins 12. Jahrhundert hinein lässt sich ein Vorherrschen des Wahlrechts in der Thronfolge beobachten, wobei die Kandidaten aus einer weit verzweigten Königssippe stammten und grundsätzlich den gleichen Anspruch auf das Königtum hatten. König Sven Estridson erließ mit Zustimmung des Adels und der Landesthinge von Nordjütland, Schonen und Seeland zwar eine Thronfolgeordnung, die ein Vorrecht des ältesten Sohnes auf die Thronfolge vorsah, doch wurde wegen der großen Zahl seiner Söhne auch der Anspruch der jüngeren berücksichtigt, die nach dem Tod des jeweils älteren im Königtum nachfolgen sollten. Die Thronfolgeordnung war allerdings auf die Lebenszeit der Söhne Svens beschränkt, so dass nach dem Tod König Niels' im Jahr 1134 fünf Angehörige der Kö-

<sup>13</sup> BP 456. Die Reichschronik des Annalista Saxo (ed. Klaus Nass, MGH SS 37, Hannover 2006) 599, a. 1135: *Inperator post festum sancti Michahelis Mulehusen venit; ubi Conradus usurpator regii nominis, frater Friderici ducis, corone ac tocius regalii ornamenti oblitus humiliter per Conradum archiepiscopum Magedaburgensem ab excommunicatione solvitur ac per intercessionem inperatricis pedibus inperatoris provolutus gratiam illius promeretur.* Vgl. auch *Annales Magdeburgenses*, ed. Pertz 185, a. 1135; S. Petri Erphesfurtensis Auctarium et Continuatio Chronici Ekkehardi, in: *Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV.* (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [42], Hannover/Leipzig 1899, ND Hannover 2003) 23–44, hier 42, a. 1135: *Rursum inperator curiam circa festum sancti Michahelis in Thuringia in villa regia Mulehuson habuit, ubi Cünradus frater Friderici ducis, qui sibi nomen regium usurpavit, gratiam inperatoris acquisivit. Quem inperator benigne suscipiens, omnia quae illius ante fuerant restituit, regiis donis honoravit, ad propria cum gloria redire permisit.* Wie Gerhard Lubich, Beobachtungen zur Wahl Konrads III. und ihrem Umfeld, in: HJb 117 (1997) 311–339, hier 316–319, zeigen konnte, darf unter der hier angesprochenen Restitution keine volle Einsetzung Konrads in alle ursprünglich beanspruchten Herrschaftsrechte verstanden werden. Vor allem das aus dem Saliererbe herrührende Reichsgut scheint nicht zum Umfang des zurückgegebenen Besitzes gehört zu haben. Der Unterwerfung Konrads ging vielmehr ein Kompromiss voraus, bei dem Lothar III. dem Staufer trotz dieser Einschränkungen weit entgegen kam.

<sup>14</sup> An der Aussöhnung Lothars und Konrads wirkte auch Papst Innocenz II. mit, indem er Lothar wegen des Schismas mehrfach ermahnte, gegenüber seinen Feinden nachsichtig zu sein. Vgl. BP 457. Dem Bericht Helmolds von Bosau zufolge war der Papst sogar der eigentliche Vermittler des Friedens, mit dem für Lothar III. aus „einem Feind sein bester Freund wurde“. Helmolds Slavenchronik. *Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum* (ed. Bernhard Schmeidler, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [32], Hannover 1937) 83, I, 41: *Quo [sc. Innocentio II.] etiam suffragante Conradus eo usque propulsus est, ut se traderet in potestatem Luderi, qui et Lotharius, factusque est ex hoste amicissimus.*

<sup>15</sup> Vgl. zum Folgenden Erich Hoffmann, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 5, Berlin/New York 1976) 170–174; Peter Sawyer, Scandinavia in the eleventh and twelfth centuries, in: *The New Cambridge Medieval History 4/2*, ed. David Luscombe/Jonathan Riley-Smith (Cambridge 2004) 290–303. Die mit der nicht klar geregelten Thronfolge einhergehenden Probleme fanden ihren Niederschlag auch in den *Gesta Danorum* des Saxo Grammaticus. Vgl. Thomas Riis, Einführung in die *Gesta Danorum* des Saxo Grammaticus (University of Southern Denmark Studies in History and Social Sciences 276, Odense 2006) 102–113.

nigssippe Anspruch auf den Thron erheben konnten.<sup>16</sup> Nach Jahren der Kämpfe kam es im Jahr 1147 zu einer Doppelwahl. Um die beiden von verschiedenen Thinggemeinschaften gewählten Könige Knut und Sven Grathe formierten sich jeweils gleich starke Adelsparteien, weshalb es zu einem fünf Jahre dauernden Krieg um die Krone kam. Zwar konnte Sven seinen Rivalen Knut aus Dänemark vertreiben, jedoch keine endgültige Entscheidung herbeiführen, weshalb sich beide Könige an König Konrad III. mit der Bitte um Hilfe und einen Schiedsspruch wandten.<sup>17</sup>

Da Konrad inzwischen verstorben und Friedrich Barbarossa zu seinem Nachfolger gewählt worden war, erschienen die beiden Gegner zu Pfingsten 1152 auf einem Hoftag in Merseburg und erklärten, sie wollten sich der Entscheidung König Friedrichs unterwerfen.<sup>18</sup> Barbarossa entschied zugunsten Svens, der sich durch Treueversprechen und Mannschaftsleistung verpflichten und somit die Lehenshoheit des deutschen Königs über Dänemark erneut anerkennen musste. Barbarossa nahm eigenhändig die Krönung vor und ließ den dänischen Herrscher bei einer Festkrönung das Schwert vorantragen. Knut hingegen musste durch die Übergabe eines Schwertes auf das Königtum verzichten, erhielt aber auf Vermittlung Barbarossas Seeland als Lehen. Offensichtlich war man sich am Königshof aber bereits der Tatsache bewusst, dass der ebenfalls in Merseburg anwesende und zur Königssippe gehörende Herzog Waldemar ein potentieller Mitbewerber um die dänische Krone sein könnte, weshalb König Sven dessen Herzogsstellung in Südjütland bestätigen musste.<sup>19</sup>

Tatsächlich nahm Herzog Waldemar in dem weiter schwelenden Konflikt eine Schlüsselstellung ein. Da Knut dem Versprechen König Svens nicht traute, ließ er sich den Besitz Seelands auch von Waldemar nochmals garantieren.<sup>20</sup> Sven weigerte sich jedoch, Knut das zugesagte Herzogtum Seeland zu geben, und nur die Intervention Waldemars sorgte dafür, dass Knut einen aus verschiedenen nicht miteinander verbundenen Gebieten bestehenden Herrschaftsbereich zugeteilt bekam. 1154 verbündeten sich Waldemar und Knut gegen Sven, den sie gemeinsam aus Dänemark vertrieben, und ließen sich anschließend beide zu dänischen Königen erheben. Sven konnte jedoch 1156/57 mit Hilfe Heinrichs des Löwen nach Dänemark zurückkehren, so dass eine Einigung zwischen den drei Prätendenten angeraten schien. In einem auf der Insel Lolland geschlossenen Vertrag fand man keine bessere Lösung als Dänemark faktisch in drei Herrschaftsbereiche zu teilen, wobei man jedoch bemüht war wenigstens den Anschein einer Samtherrschaft zu wahren.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Hoffmann, Königserhebung 74. Es handelte sich um Heinrich Sadelaar, die drei Söhne Erich Ejegods (Harald Kesi, Knut Laward und Erich Emune) sowie König Niels' Sohn Magnus.

<sup>17</sup> Zur Ereignisgeschichte vgl. Hoffmann, Königserhebung 86–88.

<sup>18</sup> Zum Merseburger Hoftag vgl. BP 88.

<sup>19</sup> Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris (ed. Georg Waitz/Bernhard von Simson, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [46], Hannover/Leipzig <sup>3</sup>1912, ND Hannover 1997) 105f., II, 5: *Erat illo tempore in regno Danorum inter duos consanguineos, Petrum scilicet, qui et Suevus [richtig Suenus], et Gnutonem, de regno gravis controversia. Quos rex ad se venire precipiens curiam magnam in civitate Saxonie Martinopoli, que et Merseburg, cum multa principum frequentia habuit. Eo prefati iuvenes venientes eius se mandato humiliter supposuerunt; eorumque ad ultimum causa iudicio seu consilio primatum sic decisa fuisse dicitur: Gnuto, relictis sibi quibusdam provinciis, regium nomen per porrectum gladium abdicaret [...], Petrus vero, accepto a manu ipsius regno, fidelitate et hominio ei obligaretur. Ita corona regni sibi per manum principis imposita, in die sancto pentecostes ipse coronatus gladium regis sub corona incedentis portavit. Gwaldemarus etiam, qui eiusdem sanguinis particeps fuit, ducatum quandam Daniae accepit. Saxonis Grammatici Gesta Danorum 1 (ed. Jørgen Olrik/Hans Ræder, Haunia [Kopenhagen] 1931) 387, XIV, 8, 2: *Mersburgum oppidum Theutonice nobilitatis frequentia completum ingressus, ab imperatore primum veneranter habitus, mox vario accusationis genere vexatus, disparem promissis fidem expertus est. Cui demum condiciones huiuscemodi proferuntur, ut imperatoris ipse, eius vero Kanutus, renuntiata regni affectatione, militem ageret, beneficii iure Sialandiam recepturus. Helmolds Slavenchronik, ed. Schmeidler 139, I,73: *Missa quoque legacione reges Danorum tumultuantes evocavit, ut decerneret inter eos mediante iusticia. [...] Et habita est curia illa celebris apud Marcipolim, ubi principes Danorum confederati sunt, Suein coronato in regem, ceteris eidem hominio subactis.* Zur Entscheidung auf dem Merseburger Hoftag vgl. Hoffmann, Königserhebung 88f. Der Vorgang wird zudem bezeugt durch die Zeugenliste von DF. I. 11, 22: *Sveno rex Danorum, qui ibidem regnum suscepit de manu domini regis, Knvt alter Danus, qui ibidem regnum in manu domini regis refutavit.***

<sup>20</sup> Saxonis Grammatici Gesta Danorum 1, ed. Olrik/Ræder 387, XIV, 8, 3: *In hoc Kanutus, pacti parum credulus, Waldemaram, qui cum Suenone aderat, sponsorem efflagitat, fidem eius integritatemque tutissimum rerum suarum pignus existimans.*

<sup>21</sup> Saxonis Grammatici Gesta Danorum 1, ed. Olrik/Ræder 403, XIV, 17, 15: *Tunc Sueno, sive cognationis fiducia sive tegendae fraudis studio, Kanuto consentiente, Waldemaro compositionis arbitrium tradit, probaturum se, quaecumque*

Zu diesem Zweck vereinbarte man ähnlich den Frankentagen der Karolinger eine Zusammenkunft in Roskilde über deren Verlauf die Slawenchronik Helmolds von Bosau ausführlich berichtet. Nach der Vermittlung des Vertrages durch Bischof Elias von Ripen und Große beider Seiten luden Knut und Waldemar ihren Verwandten Sven nach Roskilde. Dort hielten sie ein *convivium maximum*, um ihren Rivalen für die im Krieg erlittenen Schäden zu entschädigen. Sven aber nutzte die Gelegenheit des gemeinsamen Mahls, um in der dritten Nacht von seinen Gefolgsleuten heimlich Schwerter bringen zu lassen und seine Rivalen zu ermorden. Es gelingt ihm den ahnungslosen Knut zu töten, Waldemar reagiert jedoch geistesgegenwärtig, tritt das Licht aus und kann im Schutz der Dunkelheit fliehen. Im Anschluss an den Mordanschlag sammelt er seine Krieger und stellt sich zur Schlacht, in der Sven und alle seine Männer getötet werden, wodurch Waldemar zum unangefochtenen König wird.<sup>22</sup>

Im dänischen Thronstreit sind deutlich zwei Wege der Konfliktbeilegung zu erkennen: 1. Die Anrufung eines Schiedsrichters, im vorliegenden Fall König Friedrich I., der zwar eine Entscheidung fällt, dabei aber auch die Interessen der Konkurrenten berücksichtigt. 2. Die faktische Teilung des Reiches unter Beibehaltung der Fiktion einer Samtherrschaft nach der Vermittlung geistlicher und weltlicher Großer. Beide Verfahren erwiesen sich als nicht geeignet, eine dauerhafte Lösung herbeizuführen. Letztlich entschied die Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt gegen die Konkurrenten, wobei sich jedoch nicht der den Frieden der Mahlgemeinschaft verletzende Sven Grathe, sondern der geistesgegenwärtig fliehende Waldemar durchsetzen konnte.

#### b) Ungarn

Im 11. und 12. Jahrhundert gab es in Ungarn allein vier längere Phasen von Thronstreitigkeiten, die geradezu als ein Kennzeichen der politischen Geschichte dieses Reiches gelten können. Ursache dieser Konflikte, die immer wieder zum Eingreifen benachbarter Mächte, vor allem der römisch-deutschen Herrscher, führten, war die fehlende Ausbildung des Prinzips der Individualsukzession. Hingegen war es die Regel, dass mehrere Angehörige der Königssippe legitime Ansprüche auf die Herrschaft erheben konnten. Grundsätzlich konnte jeder Angehörige der Arpadendynastie den Thron beanspruchen und sich dabei auf eines der konkurrierenden Prinzipien in der Regelung der Nachfolge berufen. So traten neben dem Seniorat auch die Primogenitur, die Berufung auf die *idoneitas* oder die Wahl nebeneinander auf.<sup>23</sup>

---

*per ipsum taxarentur, affirmans. Igitur Waldemarus, ipsis sibi que regii nominis usurpatione decreta, trifariam totius regni orbem partitus, Iutiae magnitudinem, non minus incolarum multitudine quam spatiis abundantem, in unam portionem secrevit, in altera Sialandiam ac Fioniam, in tertia Scaniam cum attinentibus provinciis locavit. Cumque penes ipsum, ut partitionis, ita optionis quoque potestas existeret, primam sibi, secundam Suenoni indulsit priorque Iutiam ipse delegit. Tunc Sueno, cui post ipsum optio debebatur, ne medium inter aemulos locum acciperet, Scaniam poposcit. Ita minores insulae, duorum electione praeteritae, Kanuto cessere. Fides pacti sacramento componitur, ut religionis metu perfidia pelleretur. Deinde manus ad caelum tenduntur, auctor rerum in cautionem vocatur; nec contenti concordiae pignus humanis stabilire consiliis, Deum simul et pactionis praesidem et temerationis ultorem efflagitant. Pontifices quoque, censurae suae partibus intersertis, iis, qui pactum rupissent, execrationis sententiam intentabant. Praeterea conductum delatores mutuo prodi debere, ne mendaciorum obscuritate sinceritatis habitus corrumperetur concordiaeque quassaretur integritas. Vgl. Hoffmann, Königserhebung 91.*

<sup>22</sup> Helmolds Slavenchronik, ed. Schmeidler 167f., I, 85: *Post haec Kanutus et Waldemarus fecerunt convivium maximum in Selande in civitate quae dicitur Roschilde et invitaverunt cognatum suum Suein, ut exhiberent ei honorem et recreationem et consolarentur eum super omnibus malis, quae irrogaverunt ei in die hostis et belli. At ille pro ingenita sibi crudelitate, ubi convivio assedit et vidit reges convivas inpavidos et omni suspicione vacuos, cepit rimari aptum insidiis locum. Tertia igitur die convivii, cum iam tenebrae noctis adessent, annuente Suein allati sunt gladii, et insilientes regibus incautus Kanutum repente perfodiunt. At ubi percussor libravit ictum in caput Waldemari, ille fortius exiliens lumen excussit et salvante Deo in tenebris elapsus est, uno tantum vulnere saucius. Vgl. Saxonis Grammatici Gesta Danorum 1, ed. Olrik/Raeder 405, XIV, 18, 5–6.*

<sup>23</sup> Gábor Varga, Ungarn und das Reich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Das Herrscherhaus der Árpáden zwischen Anlehnung und Emanzipation (Studia Hungarica 49, München 2003) 99; Nora Berend, Hungary in the eleventh and twelfth centuries, in: The New Cambridge Medieval History 4/2, ed. David Luscombe/Jonathan Riley-Smith (Cambridge 2004) 303–316, hier 308f. In Böhmen, Polen und der Kiewer Rus versuchte man seit dem 11. Jahrhundert die Einheit der Reiche im Fall der Existenz mehrerer erbberechtigter Söhne eines Herrschers durch das Senioratsprinzip zu sichern. Dabei fiel dem ältesten Sohn jeweils der größte und wichtigste Teil des Reiches zu, und er konnte die Oberherrschaft über die

Nach dem Tod König Andreas' I. (1046–1060) sollte ihm sein Sohn Salomon im Amt nachfolgen, doch erhoben ungarische Große Herzog Béla I. zum König. Salomon, der mit Judith, einer Tochter Kaiser Heinrichs III. verlobt war, musste mit seiner Mutter Anastasia nach Bayern fliehen. Dort drängte die Königinwitwe Anastasia auf die Rückführung ihres Sohnes nach Ungarn, die auf dem Mainzer Hoftag von 1063 beschlossen wurde. In dieser Situation setzte König Béla auf Verhandlungen und entsandte Boten zu Heinrich IV. noch bevor dessen Heer aufgebrochen war. Béla ließ ausrichten, dass er bereit sei, Salomon bei seiner Rückkehr als König anzuerkennen und ihm zu gehorchen, sofern dieser ihm das Herzogtum belasse, welches er bereits unter König Andreas I. innegehabt hatte. Darüber hinaus erklärte er sich bereit, seinen Sohn als Geisel zu stellen, um allen Argwohn auszuräumen.<sup>24</sup> Im Reich ging man auf das Angebot allerdings nicht ein, sondern zog mit einem Heer unter Führung des bayerischen Herzogs Otto von Northeim nach Ungarn,<sup>25</sup> das nach dem plötzlichen Tod Bélas nahezu kampflos gewonnen wurde. Bélas Sohn Géza floh zunächst nach Polen, kehrte aber nach dem Abzug des deutschen Heeres nach Ungarn zurück, um seinen Thronanspruch gewaltsam gegen Salomon durchzusetzen. Durch die Vermittlung ungarischer Bischöfe wurde jedoch ein Frieden geschlossen, der mit einem Eid bekräftigt wurde und Géza den bereits von seinem Vater geforderten Dukat zubilligte.<sup>26</sup> Der Frieden wurde zudem durch einen Akt von eminenter symbolischer Bedeutung bekräftigt, der allerdings nur in einer im 14. Jahrhundert kompilierten Chronik überliefert ist, die jedoch auf verschollene Vorlagen des 11. bis 13. Jahrhunderts zurückgeht.<sup>27</sup> Auf einem großen Hoftag am Ostersonntag 1064 setzte Herzog Géza in Fünfkirchen König Salomon feierlich die Krone auf und führte ihn anschließend zum Gottesdienst in die Kirche.<sup>28</sup> Man wird darin wohl weniger einen konstitutiven als vielmehr einen demonstrativen Akt nach Art einer Festkrönung sehen dürfen, der den anwesenden Großen zugleich den Verzicht Gézas auf das Königtum und seine herausgehobene Stellung im König-

---

jüngeren Brüder beanspruchen. Diese erhielten meist kleinere und periphere Herrschaftsgebiete und konnten darauf hoffen, selbst einmal zum Senior zu werden. Vgl. Zbigniew Dalewski, Was Herrscher taten, wenn sie viele Söhne hatten – zum Beispiel im Osten Europas, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, ed. Bernhard Jussen (München 2005) 125–137.

<sup>24</sup> Annales Altahenses maiores (ed. Edmund L. B. von Oefele, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [4], Hannover 21891, ND Hannover 1979) 62f.: *Tandem igitur excogitato consilio legatos mittit; primo omnium excusare se iussit, quoniam ipse regem Salomonem de regno non expulerit, sed cum ille sua sponte profugeret, nemine insequente, tunc sibi a tumultuante milite impositum diadema non licuisse recusare. Quapropter si rex vellet iam in regnum redire, ipse illum condigno honore, quemadmodum regem dominum suum, paratus esset suscipere eique servire, ea tamen lege, si se permetteret ducatum illum retinere, quem habuerat sub eius patre. Et ut omnem tolleret nostratibus suspicionem, huius pacti filium suum obsidem promisit se transmissurum ad regem.* Vgl. Várga, Ungarn 128.

<sup>25</sup> Zur Sache vgl. Egon Boshof, Ungarn und das Reich in der Zeit der Salier, in: Bayern – Ungarn. Tausend Jahre. Aufsätze zur Bayerischen Landesausstellung 2001. Vorträge der Tagung „Bayern und Ungarn im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“ in Passau 15. bis 18. Oktober 2000, ed. Herbert W. Wurster/Manfred Treml/Richard Loibl (Regensburg 2001) 99–112. Zur Rolle Ottos von Northeim vgl. Sabine Borchert, Herzog Otto von Northeim (um 1025–1083). Reichspolitik und personales Umfeld (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 227, Hannover 2005) 55f.

<sup>26</sup> Chronici Hungarici Compositio saeculi XIV (ed. Alexander Domanovszky, Scriptores rerum hungaricarum 1, Budapest 1937) 217–505, hier 362, c. 97: *Rex autem Salomon, tamquam novus et necdum in regno roboratus, timens ne forte Geysa cum exercitu Polonico super eum irrueret, paulisper retrocessit cum suis et in castro Musun munitissimo tuta statione resedit. Porro episcopi et alii viri religiosi instanter satagebant inter eos pacem componere. Maxime autem Desiderius episcopus delinitivis ammonitionibus et dulcibus allocutionibus suis mitigavit animam Geysae ducis, ut Salomoni quamvis iuniori regnum cum pace redderet et ipse ducatum, quem pater eius prius habuerat, pacifice teneret. [...] In festo autem Sanctorum Fabiani et Sebastiani rex Salomon et Geysa dux coram Hungaria in Geur pacem iuramento firmaverunt.*

<sup>27</sup> Vgl. Historische Bücherkunde Südosteuropa 1/2: Mittelalter, ed. Matthias Bernath, bearb. von Gertrud Krallert (Südosteuropäische Arbeiten 76/2, München 1980) 880f. Boshof, Ungarn 105, scheint an der Zuverlässigkeit der Chronik zu zweifeln, übernimmt jedoch aus der gleichen Quelle ohne jeden Argwohn die Nachricht von der Krönung Salomons in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár).

<sup>28</sup> Várga, Ungarn 129. Chronici Hungarici Compositio, ed. Domanovszky 362, c. 97: *Deinde festum Dominice Resurrectionis ambo simul cum plena curia Quinqueecclesiis celebraverunt. Ubi rex Salomon ipso die Pasce assistentibus regni proceribus per manus Geysae ducis honorabiliter est coronatus et in regiam Beati Petri principis apostolorum basilicam ad audiendam missam gloriose deductus. Universa ergo congregatio Hungarorum videntes pacem regis et ducis et mutuum inter eos dilectionem laudaverunt Deum, pacis auctorem et facta est letitia magna in populo.*

reich Ungarn vor Augen führte.<sup>29</sup> Dennoch hatte die zeremonielle Funktion des Koronators ihre Entsprechung in der tatsächlich von Géza ausgeübten Macht als Herzog. Denn der Dukat umfasste etwa ein Drittel des Landes und gewährte seinem Inhaber eine Reihe königlicher Vorrechte, darunter das Münzrecht.<sup>30</sup>

Tatsächlich schloss sich diesem Akt eine etwa zehnjährige Phase des Friedens an, wobei dies in den ersten Jahren auch deshalb gut funktionierte, weil der König zum Zeitpunkt der Festkrönung erst zehn Jahre alt war.<sup>31</sup> Bereits 1073 brachen erneut Feindseligkeiten zwischen Salomon und Géza aus, die der König mit Hilfe des Herzogs Markward von Kärnten, der wohl von Heinrich IV. gesandt worden war, sowie böhmischen und mährischen Truppen zu entscheiden suchte, was ihm jedoch nicht gelang. Zudem trat mit Papst Gregor VII. ein weiterer Akteur in den Konflikt ein, ohne diesen jedoch entscheidend zu beeinflussen.<sup>32</sup> Offensichtlich hatte sich Herzog Géza an den Papst gewandt, der in den Jahren 1074/75 mehrere Briefe nach Ungarn sandte. Dabei betonte er die *libertas* des Königreichs, die er durch die 1074 erfolgte Lehensauftragung an Heinrich IV. verletzt sah. Allerdings vermied er es, sich eindeutig auf eine der beiden Seiten zu stellen, sondern brachte sich als Vermittler ins Spiel, der zwischen den Kontrahenten Frieden stiften wollte.<sup>33</sup>

Die Kontakte zwischen Géza, der inzwischen zum König gekrönt worden war, und Papst Gregor brechen nach April 1075 ab, ohne dass der Konflikt beendet gewesen wäre. In diesem Jahr unternahm König Heinrich IV. einen Vermittlungsversuch zwischen seinem Schwager Salomon und Géza, bei dem in Verhandlungen erörtert wurde, dass Géza sich unter Beibehaltung seines Königstitels auf sein Herzogtum, das ein Drittel des Reiches ausmachte, zurückziehen könnte.<sup>34</sup> Die Konflikte im Reich und mit Gregor VII. hielten Heinrich IV. allerdings davon ab, in Ungarn erfolgreich zu intervenieren. Sein Schwager Salomon konnte sich nicht durchsetzen und wurde nach dem Tod Gézas einfach übergegangen, als die Großen Ladislaus zum König wählten.

Der nächste Thronstreit in Ungarn brach Ende der 1120er Jahre aus, als König Stephan II. seinen Neffen Saul zum Nachfolger designierte. Diese Entscheidung stieß auf den Widerstand der Großen, die gleich zwei Grafen zu neuen Königen wählten, als König Stephan schwer erkrankte. Dieser erholte sich jedoch wieder und ernannte nun Herzog Béla zum Nachfolger, der sich über mehrere Jahre militärisch mit dem Gegenkönig Boris auseinandersetzen musste. Der Gegenkönig wurde vom polnischen Herzog Boleslaw III. unterstützt, so dass der Thronstreit auch nach einer militärischen Niederlage Boris' nicht beendet war. Erst ein Bündnis Bélas mit Herzog Sobeslav von Böhmen, der 1133 einen Feldzug nach Polen unternahm, verschob die Gewichte schließlich zu dessen Gunsten.

Endgültig beigelegt wurde der Thronstreit jedoch erst, nachdem sich Béla mit einer Gesandtschaft an Kaiser Lothar III. gewandt hatte. Er schickte Bischof Petrus von Weissenburg zum böhmischen Herzog Sobeslav, den er um Vermittlung beim Kaiser bat, da, wie die Fortsetzung der Chronik des Cosmas von Prag berichtet, die Gesandtschaft eines Schwachen bei einem Mächtigen wenig oder

<sup>29</sup> Vgl. Varga, Ungarn 129f.; Boshof, Ungarn 105.

<sup>30</sup> Vgl. Bálint Hóman, Die Geschichte des ungarischen Mittelalters 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Berlin 1940) 262; Pál Engel, The Realm of St. Stephen. A History of Medieval Hungary 895–1526 (London/New York 2001) 30f.

<sup>31</sup> Varga, Ungarn 130–133 zeigt, dass nach Beginn der selbstständigen Regierung Salomons die Verhältnisse bei weitem nicht so harmonisch waren, wie in der Geschichtsschreibung behauptet.

<sup>32</sup> Vgl. zum folgenden Varga, Ungarn 134–141. Zur Beteiligung Heinrichs IV. vgl. Boshof, Ungarn 106f.

<sup>33</sup> Vgl. Das Register Gregors VII. (ed. Erich Caspar, MGH Epistolae Selectae 2, Berlin 1920/23), Briefe I 58, II 13, II 63 und II 70. Als Friedensstifter bringt sich Gregor VII. in einem Brief vom 17. März 1075 an Herzog Géza ins Gespräch, *ibid.* II 70, 229f., hier 230: *Si officii nostri est omnibus sua iura defendere ac inter eos componere pacem et stabilire concordiam, multo magis ratio exigit atque usus utilitatis exposcit, ut seminemus caritatem inter maiores, quorum pax aut odium redundat in plurimos. Unde nobis cura est et cordi pia sollicitudo inheret, quatenus inter te et consanguineum tuum Salomonem regem faciamus pacem, si possumus, ut iustitia utrimque servata sufficiat unicuique quod suum est, terminum iustitię non transeat, metam bone consuetudinis non excedat sicque fiat in pace nobilissimum regnum Ungarię, quod hactenus per se principaliter viguit, ut rex ibi, non regulus fiat.*

<sup>34</sup> Chronici Hungarici compositio, ed. Domanovszky 403, c. 130: *Dicebat [Géza, S.K.] se peccasse, quia regnum legitime coronati regis occupaverat, promisitque regnum redditurum Salomoni cum pace firma hoc modo, quod ipse coronam iure teneret cum tertia tamen parte regni, que ducatus appropriata erat. Salomon quoque duas partes regni coronatus teneret, quas prius detinebat.*

nichts erreiche, wenn nicht ein Vermittler eingeschaltet werde.<sup>35</sup> Der Böhmenherzog begleitete den Gesandten zu Lothar III. nach Altenburg, wo er für die Sache des ungarischen Königs eintrat. Bischof Petrus überbrachte dem Kaiser wertvolle Geschenke und trug ihm die Beschwerden über den polnischen Fürsten Boleslaw vor. Lothar III. übertrug die Entscheidung in der Angelegenheit schließlich Herzog Sobeslav. Auf dem Merseburger Hoftag von 1135 konnte der Streit beigelegt werden, da Boleslaw von Polen versprach, den ungarischen Thronprätendenten Boris nicht mehr zu unterstützen.<sup>36</sup>

Der Thronstreit zwischen König Géza II. und seinem Bruder Stephan sollte 1158 ebenfalls durch eine Intervention des Kaisers entschieden werden.<sup>37</sup> Herzog Stephan war bereits zuvor aus Angst um sein Leben an den Kaiserhof geflohen und hatte Friedrich Barbarossa um Hilfe gebeten. Dieser schickte zwei Gesandte nach Ungarn, die dort verlangten, dass Stephan wieder in sein Herzogtum eingesetzt werde. König Géza entsandte daraufhin zwei Gesandte, die im Januar 1158 auf einem Hoftag in Regensburg dessen Position vertraten und dabei Stephan beschuldigten, er wolle seinem Bruder den Thron rauben. Rahewin schildert die Reaktion Barbarossas wie folgt: „Als der Kaiser die beiden Parteien angehört hatte, erkannte er, daß es so weit kommen werde, daß der Streit entweder durch eine Teilung des Reichs oder durch eine Verurteilung des einen der beiden beendet werden müsse, da er aber in seinem Herzen auch an seine Inanspruchnahme durch viele andere Angelegenheiten dachte, beschloß er, die Entscheidung dieses Streites auf günstigere Zeiten zu verschieben.“<sup>38</sup> Friedrich weigerte sich also, in dem Streit als Schiedsrichter zu agieren, da ihm nur die Teilung oder die Verurteilung eines der Kontrahenten als Handlungsoptionen zur Verfügung standen. Beide Maßnahmen hätten jedoch ein größeres Engagement erfordert, das angesichts der Vorbereitungen für den Italienzug nicht möglich erschien.

Nach dem Tod Gézas II. im Jahr 1162 brach erneut ein fünf Jahre währendender Thronstreit aus, da die im byzantinischen Exil befindlichen Arpaden Stephan und Ladislaus ihrem Neffen Stephan III. das Thronfolgerecht bestritten.<sup>39</sup> Sowohl die beiden Konfliktparteien als auch ungarische Barone schickten Gesandte zum Kaiserhof, die Friedrich Barbarossa darum baten, den Streit zu schlichten. Dieser sah sich jedoch wiederum nicht in der Lage, das Amt des Schiedsrichters auszuüben, wohl auch, weil die Kenntnis der Verhältnisse in Ungarn am staufischen Hof recht dürftig war. Er beauftragte daher drei Fürsten von Ungarn benachbarten Territorien mit der Schlichtung des Konflikts, namentlich Markgraf Otakar III. von Steier, König Vladislav II. von Böhmen und Herzog Heinrich II. von Österreich, deren Entscheidung er vorbehaltlos mitzutragen versprach. Von den drei genannten trat König Vladislav II. von Böhmen bei der Beilegung des Konfliktes besonders hervor, wobei hier verwandtschaftliche Bindungen offenbar ausschlaggebend waren. Als ihn König Stephan III. um Unterstützung bat, willigte er ein und bekräftigte das Bündnis durch die Eheverabredung einer Tochter des ungarischen Königs mit

<sup>35</sup> *Cosmae chronica Boemorum. Canonici Wissegradensis Continuatio* (ed. Rudolf Köpke, MGH Scriptorum 9, Hannover 1851, ND Stuttgart 1983) 132–148, hier 139: *Sobezlaus ... in civitate quae Plzen vocatur, cum imperatore Lotario pro colloquio convenit, cuius rei causa quidem talis fuit. Rex Pannoniorum coecus episcopum Albae civitatis nomine Petrum ad imperatorem magnis cum muneribus et ut iniurias a Polonico duce sibi illatas coram audientia imperatoris eiusque principum proclamaret, miserat. Sed quia, ut solet in talibus negotiis fieri, parum aut nihil legatio minoris apud maiorem proficit nisi mediator intersit, praefatus episcopus ad Sobezlaum ducem in Bohemiam venit, quatenus eo mediatore ac intercessore legatio sua proficua fieret. Hanc igitur ob causam dux Sobezlaus profectus est ad imperatorem. Quo postquam pervenit benivole ac honorifice ab imperatore susceptus est, omnemque petitionem benigne consecutus est, videlicet ut de rege Ungarorum et duce Polonorum secundum voluntatem ducis Sobezlai imperatoria voluntas procederet. Dona autem Ungarorum imperatori oblata haec sunt: duo albi equi decenter fallerati, quorum sellae 26 marcas auri in se continebant, et alia quam plurima. Praedictus ergo Petrus Albae civitatis episcopus optata legatione potitus insuper ab imperatore ac ab eius contectali multis muneribus pretiosis donatus, laetus repatriavit.*

<sup>36</sup> Vgl. Varga, Ungarn 176f.; Zbigniew Dalewski, *Lictor imperatoris. Kaiser Lothar III., Soboslav I. von Böhmen und Boleslaw III. von Polen auf dem Hoftag in Merseburg im Jahre 1135*, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 50 (2001) 317–336.

<sup>37</sup> Zum Folgenden vgl. Varga, Ungarn 195–198; *Otonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris*, ed. Waitz/von Simson 181–183, III, c. 13. Zum Regensburger Hoftag vgl. BO 517.

<sup>38</sup> Übersetzung nach Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica. *Otonis episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Frederici seu rectius Cronica* (ed. und übers. von Franz-Josef Schmale/Adolf Schmidt, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, Darmstadt 1990) 427.

<sup>39</sup> Varga, Ungarn 199–203. Vgl. den Brief Barbarossas an Ottokar III. von Steier: *Die Admonter Briefsammlung* (ed. Günther Hödl/Peter Classen, MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 6, München 1983) n. H 22, 180f; BO 1329.

seinem jüngeren Sohn Svatopluk. Ein erfolgreicher Feldzug gegen Byzanz, das die Konkurrenten Stephans unterstützte, ermöglichte ihm die Vermittlung eines Friedens, demzufolge sich Byzanz verpflichtete, den mit einer byzantinischen Prinzessin verheirateten Stephan IV. nicht mehr zu unterstützen, wofür im Gegenzug Herzog Béla die ihm zustehenden Besitzungen in Ungarn erhalten sollte.<sup>40</sup>

Der nächste Thronstreit zwischen den Brüdern Emmerich und Andreas brach nicht unmittelbar nach dem Tod König Bélas III. im Frühjahr 1196 aus, da dieser den älteren Sohn Emmerich zum Nachfolger im Königtum bestimmt und ihn noch zu Lebzeiten hatte krönen lassen. Andreas hingegen erhielt reichen Besitz sowie eine große Geldsumme als Erbe, damit er das von seinem Vater gegebene Kreuzzugsgelübde erfüllen könne. Nachdem Andreas ein großes Heer gesammelt hatte, begab er sich allerdings nicht auf einen Kreuzzug, sondern wandte sich gemeinsam mit Herzog Leopold von der Steiermark, dem späteren Herzog Leopold VI. von Österreich, gegen seinen Bruder Emmerich, dem er eine militärische Niederlage zufügte. Er nahm große Gebiete im kroatisch-dalmatinischen Teil Ungarns in Besitz, umgab sich mit einem eigenen Hofstaat und übte unter Berufung auf sein Erbrecht königliche Vorrechte aus, so dass es de facto zu einer Teilung der Königsherrschaft kam.<sup>41</sup>

Anders als in den vorangegangenen Fällen fiel der römisch-deutsche König als Schlichter wegen des Thronstreits in Deutschland aus. An dessen Stelle beanspruchte Papst Innocenz III. das Recht, in die Angelegenheiten Ungarns einzugreifen, wobei er sich auf die enge Verbindung des Landes mit dem Apostolischen Stuhl berief, die ihn zur umfassenden Sorge für dessen geistliche und weltliche Angelegenheiten berechtigten. König Emmerich akzeptierte diesen Anspruch vorbehaltlos, wohl auch, weil bereits Coelestin III. seinen Rivalen Andreas exkommuniziert und jegliche Unterstützung für ihn unter Androhung des Bannes verboten hatte. In den Briefen Innocenz' in dieser Angelegenheit ist zwar viel von der brüderlichen Liebe und Eintracht die Rede, doch führte der Papst den Konflikt auf eine Rechtsfrage zurück. Er forderte Herzog Andreas dazu auf, seinem Bruder die ihm gebührende Ehre als König zu erweisen, die ihm *ratione primogeniture ac regni* zustehe. Auch wenn er dabei nicht zu erwähnen vergaß, dass König Emmerich die herzoglichen Rechte seines Bruders zu beachten habe, ist dies doch als ein Versuch zu betrachten, den ungarischen Thronstreit mit Hilfe juristischer Kategorien zu entscheiden.<sup>42</sup>

Obwohl Innocenz III. damit eine für die ungarische Verfassungsgeschichte zukunftsweisende Norm formuliert hatte, gelang es ihm nicht, damit den Thronstreit zu beenden. Trotz der angedrohten Sanktionen von Exkommunikation und Interdikt setzte Andreas die gewaltsamen Auseinandersetzungen mit seinem Bruder fort, der diesmal einen Sieg erringen konnte, woraufhin Andreas zu Herzog Leopold VI. fliehen musste. Eine zumindest vorläufige Beilegung des Thronstreits gelang erst im Jahr 1200, als die päpstlichen Legaten Gregor von Crescentino und Erzbischof Konrad von Mainz mit den Kontrahenten, Herzog Leopold von Österreich und den ungarischen Magnaten einen Vergleich aushandelten. Andreas erkannte die Königsherrschaft seines Bruders an, der ihm dafür Kroatien-Dalmatien als Herzogtum zugestand. Zudem legte König Emmerich ebenfalls das Kreuzzugsgelübde ab und bestellte seinen Bruder für die Zeit seiner Abwesenheit zum Regenten.<sup>43</sup> Doch war auch dieser

<sup>40</sup> Vincentii et Gerlachi Annales. Vincentii Pragensis Annales (ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS 17, Hannover 1861, ND Stuttgart 1990) 658–683, hier 682: *Ex utraque parte crebro mittuntur nuntii pacem fabricantes, utraque pars de pace futura gaudet; rege Boemorum mediante et consulente quaedam pars Ungariae fratri regis Ungariae datur, pax componitur, et iuramenta ex utraque parte confirmantur.*

<sup>41</sup> Vgl. Varga, Ungarn 228f.

<sup>42</sup> Vgl. Varga, Ungarn 232: „Diesmal handelte es sich jedoch nicht um eine autoritative Entscheidung zu Gunsten eines der Thronprätendenten wie es noch bei Gregor VII. der Fall gewesen war. Innocenz III. begriff den Thronstreit als ein juristisches Problem und suchte eine Lösung mit Hilfe von rechtlichen Kategorien herbeizuführen.“ Das Prinzip der Primogenitur setzte sich in Ungarn im 13. Jahrhundert durch.

<sup>43</sup> Chronica regia Coloniensis. Continuatio I (ed. Georg Waitz, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum [18], Hannover 1880, ND Hannover 2003) 128–169, hier 169, Recensio II, a. 1199: *Post haec Cunradus episcopus Ungariam intravit, ut discordiam fratrum sedaret, et ab utroque honorifice susceptus est. Inito consilio et habito consensu utriusque et ducis Austriae Lupoldi omniumque principum Ungariae, pacem tali modo statuit, ut signati cruce mare transirent et regnum Ungariae predicto duci Austriae commendarent, ut, si quis illorum morte preventus in transmarinis partibus de bitum carnis exsolveret, supervivens rediens ad patriam regnum possideret.* Die Nachricht über die Bestellung Herzog Leopolds zum Regenten ist Varga, Ungarn 234 zufolge allerdings sehr unwahrscheinlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Andreas zum Regenten bestellt wurde, wie auch die Recensio I der Kölner Königschronik berichtet. Chronica

Friedensschluss von nicht allzu langer Dauer. König Emmerich verzögerte den Aufbruch zum Kreuzzug so lange, bis im Jahr 1203 der Konflikt zwischen den Brüdern erneut aufflammte. Emmerich gelang es dabei, Herzog Andreas gefangen zu nehmen und seinen dreijährigen Sohn Ladislaus krönen zu lassen. Kurz vor seinem Tod bestellte Emmerich seinen Bruder Andreas zum Regenten. Dieser konnte jedoch das Königtum des minderjährigen Ladislaus nicht durchsetzen, der deshalb mit seiner Mutter außer Landes floh und wenige Monate später verstarb.<sup>44</sup>

#### IV. ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Die Erfahrungen mit der Beendigung des Gegenkönigtums des Staufers Konrad und den Konflikten um die dänische und die ungarische Krone, an denen zahlreiche politisch handelnde Personen aus dem Reich beteiligt waren, stellten Handlungsmuster zur Beilegung des 1198 einsetzenden Thronstreits zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. zur Verfügung. An erster Stelle ist die Ausübung militärischer Gewalt zu nennen, die in jeder Phase der betrachteten Konflikte eine Handlungsoption war. Allerdings entthob auch die Klärung der Kräfteverhältnisse die Konfliktparteien nicht von der Suche nach einem Ausgleich, der eine Reintegration der unterlegenen Seite in das Herrschaftsgefüge ermöglichte. Dies galt umso mehr, als die physische Vernichtung des Gegners in der Regel nicht als akzeptables Mittel der Konfliktführung angesehen wurde, insbesondere weil die Thronprätendenten miteinander verwandt waren.<sup>45</sup> Eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt, bildet der dänische Thronbewerber Sven Grathe, der das *convivium* in Roskilde zu einem Attentat auf seine beiden Rivalen nutzte. Diese Verletzung des Friedens durch den Mord an Knut und den Mordanschlag auf seinen Vetter Waldemar sahen die Zeitgenossen jedoch als Freveltat an. Bei der Schlacht auf der Grather Heide ritt ein Sänger im Heer Waldemars mit, der die Krieger mit einem Lied über die *perfidia* des meineidigen Verwandtenmörders Sven zum Kampf anstachelte. Nach seinem Tod verweigerte man ihm zudem ein christliches Begräbnis.<sup>46</sup>

Neben kriegerischen Auseinandersetzungen lassen sich in den vorgestellten Fällen ebenfalls in allen Phasen des Konflikts Initiativen zur gütlichen Beilegung des Konflikts beobachten, bei denen Große aus den jeweiligen Reichen als Vermittler fungierten. Im Unterschied zu Dänemark und Ungarn gehörte die Anrufung eines externen Schlichters, dessen Urteil sich beide Seiten vorab unterwarfen, im römisch-deutschen Reich nicht zu den üblichen Formen der Konfliktbeilegung in Thronstreitigkeiten. Während bei den nördlichen und östlichen Nachbarn der Kaiser aufgrund seiner herausgehobenen Position bzw. als Lehnsherr als geeigneter Schlichter erschien, fehlte diese Option im Reich. Die Versuche Papst Innocenz' III. sich als Schlichter ins Spiel zu bringen scheiterten zum einen am Widerstand der Fürsten, die sich in ihrer Position als Königswähler bedroht sahen, zum anderen war der

---

regia Coloniensis. Continuatio I, ed. Waitz 168, Recensio I, a. 1199: *...rex ad perigrinandum lumbos suos accinxit, commissa regni cura fratri suo.*

<sup>44</sup> Varga, Ungarn 233–238.

<sup>45</sup> Den Ausnahmecharakter von Gewaltausübung gegen die römisch-deutschen Könige betont Jörg Rogge, Attentate und Schlachten. Beobachtungen zum Verhältnis von Königtum und Gewalt im deutschen Reich während des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa, ed. Martin Kintzinger/Jörg Rogge (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 33, Berlin 2004) 7–50.

<sup>46</sup> Nach der Niederlage in der Schlacht war Sven mit wenigen Kriegern zunächst zu Pferd, dann zu Fuß in die Sümpfe geflohen. Bei einer Rast wurde er gefangen genommen und gab sich zunächst als ein Schreiber des Königs aus, gab sich dann jedoch zu erkennen und wurde von einem Bauern getötet. Saxonis Grammatici Gesta Danorum, ed. Olrik/Raeder 411, XIV, 19, 13: *Medius acies interequitabat cantor, qui parricidalem Suenonis perfidiam famoso carmine prosequendo Waldemari milites per summam vindictae exhortationem in bellum accenderet*; ibid. 412, XIV, 19, 15: *Sueno, cum paucis ad palustria forte fuga perveniens, cum luto desidente equi vestigia mergerentur, pedes iter arripere conabatur. Sed ne sic quidem caeno onus ferente, etiam arma deposuit. Postremo, quamquam suorum humeris anniteretur, suprema victus lassitudine, comitibus aufugere iussis, in arboris unus radice consedit. Adeo quippe eum vires defecerant, ut ne gradum quidem alieno subnixum adminiculo proferre potuerit. A quo quidam suorum per ignaviam discedere omni fato tristius ratus, ab agrestibus indagandae praedae gratia supervenientibus ante pedes regis appetitus occubuit. A quibus et Sueno captus, cum, quis esset, interrogaretur, regis scribam profitebatur. Agnitus tandem equoque ob reverentiam maiestatis impositus, sive metus sive spei instinctu, Waldemaro se praesentari posebat. Haec orantis caput agrestium quidam, subito advolans, securi praecidit. Corpus eius, nullis funeris impensis honoratum, ignobili sepulturae popularium cura mandavit.*

Papst kein akzeptabler Schiedsrichter für Philipp von Schwaben, der bereits von Coelestin III. wegen seiner Angriffe auf das Patrimonium Petri gebannt worden war.

Während ein Schlichter, dessen Spruch bindende Wirkung beanspruchte, die Herrschaft einem der Kandidaten zusprechen konnte,<sup>47</sup> machte die besondere Situation des Thronstreits, also des Konflikts um die *monarchia*, die Herrschaft eines Einzelnen, die auf einen Ausgleich der Interessen angelegte Beilegung des Konfliktes durch Vermittler besonders schwierig. In Dänemark wählte man daher die Lösung einer Teilung des Königreichs unter den drei Thronprätendenten, wobei jedoch der Anschein einer Samtherrschaft aufrechterhalten werden sollte. In den ungarischen Thronstreitigkeiten des 11. und 12. Jahrhunderts dominierte hingegen die Beteiligung des auf die Krone verzichtenden Kandidaten an der Königsherrschaft durch die Zuweisung weitreichender herzoglicher Herrschaftsrechte in einem Gebiet innerhalb des Königreiches. Die Grenze zwischen einer Teilhabe an der königlichen Herrschaft und einer faktischen Teilung waren jedoch fließend.

Eine Teilung des Reiches war in Deutschland bereits seit dem 10. Jahrhundert nicht mehr denkbar,<sup>48</sup> doch eine Beteiligung Ottos IV. an der Herrschaft durch die Übertragung des Herzogtums Schwaben wurde in den Verhandlungen von 1207/08 offenbar ernsthaft in Erwägung gezogen. Nimmt man die vereinbarte Ehe zwischen Philipps Tochter Beatrix und Otto hinzu, hätte dieser als Schwiegersohn des Königs und Herzog von Schwaben eine Position eingenommen, wie sie in staufischer Zeit üblicherweise Königssöhne oder andere männliche Angehörige des staufischen Hauses eingenommen hatten. Denn seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde das schwäbische Herzogtum als zweithöchstes Amt in der Familie der Staufer vererbt.<sup>49</sup> Noch weiter reichende Zugeständnisse wie die in einer 1243 in Italien entstandenen Fortsetzung des *Pantheons* Gottfrieds von Viterbo behauptete Einigung auf die Übertragung des Königreiches Burgund an Otto IV. im Gegenzug für seinen Verzicht auf das deutsche Königtum, hätten zu Beginn des 13. Jahrhunderts aber wohl noch geringere Chancen auf ihre Verwirklichung als die im unmittelbaren Umfeld diskutierten Konstruktionen gehabt.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> Um die Akzeptanz ihres Spruches zu erhöhen, versuchten jedoch auch Schlichter – wie etwa Friedrich Barbarossa im Fall des dänischen Thronstreites – die Interessen der Rivalen zu berücksichtigen.

<sup>48</sup> Zu einer Teilung des Reiches ist es im Mittelalter bekanntlich nicht gekommen, doch wurde der Gedanke während Thronstreitigkeiten mehrfach geäußert. Den St. Galler Annalen zufolge strebte Herzog Hermann von Schwaben in der Auseinandersetzung mit Heinrich II. um die Nachfolge im Königtum eine Teilung des Reiches an, um wenigstens seine Herrschaft in Schwaben zu behalten. Dabei dürfte allerdings kaum eine echte Teilung des Reiches nach karolingischem Vorbild angestrebt worden sein. Vielmehr ging es um die Sicherung einer starken Position des Herzogs gegenüber dem König. Nach einer militärischen Niederlage musste Hermann von Schwaben seine klare Unterordnung unter den König durch eine Unterwerfung in Bruchsal anerkennen. Auch die von Heinrich IV. bei Verhandlungen mit seinem gleichnamigen Sohn ins Spiel gebrachte *divisio regni* bei gleichzeitiger Zusicherung der erblichen Nachfolge im Königtum, über die Ekkehard von Aura zum Jahr 1105 berichtet, sah die Errichtung eines Unter- bzw. Mitkönigtums Heinrichs V., aber keine echte Teilung des Reiches vor. *Annales Sangallenses maiores* (ed. Ildefons von Arx, MGH SS 1, Hannover 1826, ND Stuttgart 1976) 72–85, hier 81, a. 1002: *Cum quo et Herimannus, dux Alamanniae et Alsatie, regnum forte dividere et parti aspirare temptabat*. Ekkehard von Aura, *Chronica*, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik. Frutolfi et Ekkehardi chronica necnon anonymi chronica imperatorum (ed. und übers. von Franz-Josef Schmale/Irene Schmale-Ott, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, Darmstadt 1972) 123–327, hier 192: *Plura tamen hinc et inde nuncia navigabant, multa et consilia communes regni proceres inter se trutinabant, patre regni divisionem et hereditariae successionis confirmationem pollicente, filio vero nil nisi apostolicae subiectionis et aecclesiasticae unitatis efficientiam expostulante*. Vgl. hierzu Stefan Weinfurter, *Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten* (Regensburg 1999) 121–134; Thomas Zotz, *Um 929. Wie der Typ des Allein-Herrschers (monarchus) durchgesetzt wurde*, in: *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit*, ed. Bernhard Jussen (München 2005) 90–105, hier 104f.

<sup>49</sup> Helmut Maurer, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit* (Sigmaringen 1978) 268–274; Alfons Zettler, *Geschichte des Herzogtums Schwaben* (Stuttgart 2003) 192f. Dabei musste es sich nicht notwendigerweise um den designierten Thronfolger handeln. So machte Barbarossa seinen Sohn Heinrich VI. nicht zum Herzog von Schwaben. Neben Schwaben gehörten im 12. Jahrhundert auch die rheinische Pfalzgrafschaft, das Herzogtum Rothenburg und die Pfalzgrafschaft Burgund zu der Reihe von Reichsfürstentümern, mit denen die staufischen Könige Söhne und Neffen ausstatten konnten.

<sup>50</sup> Gotifredi Viterbiensis opera. *Continuatio Chronici ex Pantheo excerpti* (ed. Georg Waitz, MGH SS 22, Hannover 1872, ND Stuttgart 1976) 368–370, hier 369: *Interea principes Alemannie ad electionem conveniunt. Et quidam Philippum ducem Suevie, quidam vero Ottonem duce[m] Saxonie elegerunt. Cumque uterque de imperio contenderet et inter se bella plurima committerent, tandem ex multis sumptibus et expensis Ottone debilitato, ad talem concordiam devenerunt, ut*

Doch auch gut ein Jahrhundert später standen den Akteuren keine wesentlich anderen Instrumente zur Verfügung als zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Ebenso wie im Thronstreit von 1198–1208 brachte auch eine Entscheidungsschlacht zwar einen Sieger, jedoch keine endgültige Lösung des Konfliktes. Nach der Doppelwahl von 1314 bekämpften sich der Wittelsbacher Ludwig und der Habsburger Friedrich der Schöne fast acht Jahre lang in einem zermürbenden Kleinkrieg. Erst am 28. September 1322 kam es auf Drängen Friedrichs von Habsburg zur Schlacht bei Mühldorf am Inn, die der Wittelsbacher Ludwig klar für sich entscheiden konnte. Sein Kontrahent Friedrich wurde zusammen mit seinem Bruder Heinrich gefangen genommen und warf sich unter Tränen dem siegreichen Ludwig zu Füßen, der sich auf die Herrschertugend der Milde besann und das Leben des besiegten Gegners schonte, seinen habsburgischen Vetter jedoch drei Jahre auf der Burg Trausnitz in ehrenvoller Haft hielt.<sup>51</sup>

Obwohl Ludwig den Schlachtenerfolg als ein Gottesurteil deutete,<sup>52</sup> gaben die Habsburger in Gestalt von Friedrichs Bruder Leopold den Widerstand gegen das wittelsbachische Königtum nicht auf. Die nach dem Sieg eingeleitete aktive Italienpolitik Ludwigs brachte ihm zudem die Feindschaft Papst Johannes' XXII. ein, der zuvor zu beiden Seiten ein distanziertes Verhältnis gepflegt hatte. Nachdem der Papst den Wittelsbacher am 23. März 1324 exkommuniziert und ihm am 12. Juli des gleichen Jahres alle aus der Königswahl erwachsenen Rechte abgesprochen hatte, schien ein Ausgleich mit den Habsburgern ratsam. In der Trausnitzer Sühne vom 13. März 1325 erklärte Friedrich der Schöne als Gegenleistung für seine Freilassung den Verzicht auf das Königtum und seine Unterstützung Ludwigs gegen den Papst. Diese Vereinbarung stand jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung von Friedrichs Bruder Leopold, die dieser jedoch verweigerte. Dennoch wurden im Sommer 1325 weitere Verhandlungen geführt, die in einen am 5. September in München geschlossenen Vertrag mündeten. Der Vertrag sah die gemeinschaftliche Regierung des Reichs durch die zwei Könige vor. Reichslehen sollten nur gemeinsam verliehen werden und das Hofgericht im Namen beider Könige urteilen. Reichsgut sollte jeder der beiden nur mit Zustimmung des anderen veräußern dürfen.<sup>53</sup>

Begleitet wurde die Aussöhnung der Thronrivalen durch eine ganze Reihe von symbolischen Handlungen, die geeignet waren, den wiederhergestellten Frieden zu demonstrieren.<sup>54</sup> Nach dem Abschluss der Trausnitzer Sühne hörten Ludwig und Friedrich am Gründonnerstag gemeinsam die Messe, empfangen gleichzeitig die Eucharistie und tauschten den Friedenskuss. Zudem beschworen sie die gegenseitige Verzeihung gegenüber ihren Beichtvätern. Teil der Aussöhnung war auch ein – später nicht zur Ausführung gelangtes – Heiratsprojekt zwischen Elisabeth, der Tochter Friedrichs, und Ludwigs Sohn Stephan, für den die beiden Väter eine päpstliche Dispensation einholen wollten.<sup>55</sup> Breiten Raum nehmen im Münchener Vertrag Fragen der Ehre und der sie zum Ausdruck bringenden zeremoniellen Handlungen ein. So sollten beide den Titel des Römischen Königs und Mehrerer des Reiches führen, ihnen sollte auf allen Straßen, in den Kirchen und an allen Orten die gleiche Ehre erwiesen werden und sie sollten sich einander sowohl im Gespräch als auch in Briefen als Bruder anreden.<sup>56</sup> Um die Gleichrangigkeit der beiden Könige auszudrücken, sollten bei der gemeinsamen Ausstellung von Urkunden die Namen Ludwigs und Friedrichs abwechselnd an erster Stelle stehen. Dies sollte seine Ent-

---

*Otto cederet electioni de se facte et reciperet regnum Arelatense et quedam alia castra et regis nomen atque Philippi filiam duceret in uxorem.* Vgl. den Beitrag von Knut Görich in diesem Band.

<sup>51</sup> Zum Thronstreit und zur Schlacht bei Mühldorf vgl. Karl-Friedrich Krieger, *Die Habsburger im Mittelalter*. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Stuttgart 2004) 114–127; Heinz Thomas, *Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzer* (Regensburg 1993) 43–109. Zum vereinbarten Doppelkönigtum vgl. Marie-Luise Heckmann, *Das Doppelkönigtum Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (1325–1327). Vertrag, Vollzug und Deutung im 14. Jahrhundert*, in: *MIÖG* 109 (2001) 53–81; Roland Pauler, *Friedrich der Schöne als Garant der Herrschaft Ludwigs des Bayern in Deutschland*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 61 (1998) 645–662.

<sup>52</sup> Hans-Dieter Homann, *Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314–1330* (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 56, München 1974) 183.

<sup>53</sup> Krieger, *Habsburger* 124; Thomas, *Ludwig der Bayer* 172.

<sup>54</sup> Darauf hat bereits Heckmann, *Doppelkönigtum* 79, aufmerksam gemacht.

<sup>55</sup> *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 6/1: 1325–1330 (ed. Jakob Schwalm, *MGH Leges* 4/6/1, Hannover 1914–1927, ND Hannover 1982) n. 30, 18–20. Vgl. Heckmann, *Doppelkönigtum* 55, 79.

<sup>56</sup> *Constitutiones* 6/1, ed. Schwalm n. 105, 73: *Wir sullen auch gliche ere haben ze strazzen, ze chirchen und an aller sta und uns bede Romische chunige und merer dez riches schriben und nennen und uns brüder heizzen und schriben an ein ander und auch als brüder haben.*

sprechung in den von den beiden Königen verwendeten Siegeln haben, die in Größe, Form und Schrift identisch sein sollten. Zwar sollten auf beiden Siegeln die Namen beider Könige stehen, wobei jedoch der Name des jeweils anderen an die erste Stelle zu setzen war.<sup>57</sup>

Keine dieser die Gleichrangigkeit der beiden Könige betreffenden Bestimmungen wurde jedoch in die Tat umgesetzt.<sup>58</sup> Und auch dem Experiment eines vertraglich vereinbarten Doppelkönigtums war keine allzu lange Dauer beschieden, da Ludwig der Bayer den Vertrag de facto aufkündigte, in dem er am 10. Februar 1326 Johann von Böhmen zum Generalvikar bestellte, obwohl nach dem Münchener Abkommen Friedrich der Schöne die Herrschaft in Deutschland alleine ausüben sollte, solange Ludwig in Italien war. Das erneute Gegenkönigtum Friedrichs des Schönen, für das keine nennenswerten Aktivitäten des Habsburgers mehr zu verzeichnen sind, endete erst mit seinem Tod am 13. Januar 1330.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Constitutiones 6/1, ed. Schwalm n. 105, 73: *Schriben aver wir bede mit ein ander hantvest oder brieft, so setze sich der heute der morgen für, daz daran dhain vorganch sei. [...] Wir sullen zwei niwe insigel machen, in den ietwederm unser beder namen gegraben sein und in unserm chunig Ludowiges insigel sol chunig Frideriches name vorsten, alsam in unserm chunig Frider[iches] insigel sol chunig Ludowiges name vor steen, unde sulle die insigel glicher grözze, forme und büchstab sein.*

<sup>58</sup> Heckmann, Doppelkönigtum 67.

<sup>59</sup> Vgl. Heckmann, Doppelkönigtum 70.

